

Stadt Schwetzingen

Satzung

über die Aufhebung der Satzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Quartier II“

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. Seite 745), in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen in seiner Sitzung am 14.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ursprungssatzung und Änderung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartier II“ der Stadt Schwetzingen wurde vom Gemeinderat am 25.07.2002 beschlossen und am 03.08.2002 bekannt gemacht. Sie trat gemäß § 215a Abs. 2 BauGB rückwirkend zum 21.12.2000 in Kraft. Mit Beschluss vom 25.11.2004 erfolgte eine Erweiterung des Sanierungsgebietes, die durch Veröffentlichung am 29.11.2004 rechtsverbindlich wurde.

§ 2

Aufhebung

Die in § 1 beschriebene Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartier II“ und die Erweiterungssatzung werden hiermit aufgehoben.

Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan in Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwetzingen, 14.06.2012

.....
Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister